

Vereinsatzung der Bürgerinitiative „Gesund Leben am Stienitzsee e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der in das Vereinsregister eingetragene Verein heißt „Bürgerinitiative Gesund Leben am Stienitzsee e.V.“ Er hat seinen Sitz in 15378 Hennickendorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitsschutzes, des Naturschutzes, des Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden durch Auswertung von Emissions- und Immissionsdaten, Gutachten, Fachinformationen sowie eigene Recherchen und Messungen verwirklicht. Die zweckdienliche eigene Öffentlichkeitsarbeit und die öffentliche Diskussion mit Verantwortlichen aus Politik, Behörden, Industrie- und Gewerbe, Medienvertretern und Bürgern erfolgt mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits-, Lärm-, Natur- Umwelt- und Klimaschutzes anzuregen und auf eine Verringerung der Emissionen von Industrie, Gewerbe und Straßenverkehr hinzuwirken.

§ 3 Selbstlosigkeit und Aufwandsersatz

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Jede Zahlung an Mitglieder und den Vereinsvorstand, die nicht Ersatz von konkretem Aufwand für den Verein ist (z.B. Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26 a EStG), Übungsleiterzuschale, pauschale Aufwandsentschädigung, Sitzungs- und Tagegelder, Honorare für Veranstaltungen des Vereins), gilt als Vergütung und ist unzulässig.
- (3) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder können auf Antrag unter Vorlage entsprechender Einzelbelege durch Beschluss des Vorstands den Ersatz von Aufwendungen (Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto-, Kopier- und Kommunikationskosten), die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet bekommen. Der Aufwandsersatz erfolgt, soweit steuerliche Zuschale und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, maximal in dieser Höhe. Ein genereller Anspruch auf Aufwandsersatz besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss durch das Mitglied durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Jahresende erklärt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird auf die Beitragsordnung verwiesen.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des

Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1½ - fache Jahresbeitrag.

- (5) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
 - wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt oder
 - das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstände
 - Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern/Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß per E-Mail, einfachen Brief oder fernmündlich mindestens 2 Wochen vor Beginn einberufen wurde. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse bzw. Postanschrift gerichtet ist.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle Mitglieder einzuladen. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist keine Mindestanzahl anwesender Mitglieder festgelegt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Der Vorstand darf bei seiner Entlastung nicht mit abstimmen.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder per Post mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, neue Beschlussanträge während der Mitgliederversammlung einzubringen (Dringlichkeitsanträge). Wenn die Satzung geändert werden soll, muss bereits in der Tagesordnung aufgeführt werden, welche Teile der Satzung geändert werden sollen und welchen Wortlaut die neuen Satzungsregelungen bekommen sollen. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder Beschlüsse. Bei der Abstimmung werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Satzungsänderungen sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Die Änderung des Zweckes des Vereins erfordert die einstimmige Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, eine Stimmenthaltung oder eine ungültige Stimme verhindern die Einstimmigkeit.

(10) Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Eröffnung durch den Versammlungsleiter
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Genehmigung der Tagesordnung / Entscheidung über Dringlichkeitsanträge bzw. nachträglich eingegangene Anträge
4. ggf. Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Abhandlung der Tagesordnungspunkte
6. Verschiedenes; Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes können keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden, es ist erforderlich, den Gegenstand der Beschlussfassung den Mitgliedern vorher mitzuteilen.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung vorab bestimmten anderen Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll sollte nachfolgende Punkte enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung
2. den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
4. die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
5. die in der Versammlung festgestellte Tagesordnung
6. die gestellten Anträge
7. die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen, Geheim)
8. das genaue Abstimmungsergebnis mit Aufteilung nach Ja- und Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen
9. bei Wahlen die Personalien der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen
10. bei Beschlüssen den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse, insbesondere den genauen Wortlaut geänderter Satzungsbestimmungen
11. den Zeitpunkt des Endes der Versammlung
12. die Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters

(12) Zur Gültigkeit des Protokolls bedarf es nicht einer Genehmigung der Mitgliederversammlung. Das Beschlussprotokoll ist durch Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers zu beurkunden.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/wärtn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand berufen werden.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie weiteren Vorstandsmitgliedern, die nicht vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Sie nehmen lediglich die Funktionen wahr, die ihnen innerhalb des Vereins übertragen werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich.

Wird ein Vorstandsamt frei, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl selbst neu zu besetzen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Vorstand obliegt eine allgemeine Sorgfaltspflicht. U.a. ist durch den Vorstand jede Änderung des Vorstandes dem Amtsgericht zur Eintragung anzumelden. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Amtsgerichts diesem die Mitgliederzahl zu bescheinigen. Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen und die Kontrolle über die Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Fördermittel oder Zuschüsse) und Ausgaben des Vereins auszuüben. Er ist verpflichtet, stets über die Vermögensverhältnisse Auskunft geben zu können, das Vereinsvermögen zu erhalten und ggf. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Zur Abstimmung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes finden Vorstandssitzungen statt. Wann und wie der Vorstand diese einberuft und gestaltet (geschlossene oder öffentliche Vorstandssitzung, Beteiligung von Arbeitsgruppenleitern, Beiräten, Mitgliedern, Bürgern etc.) bleibt ihm überlassen.

Wenn Vorstandsbeschlüsse zu fassen sind, soll der einladende Vorstand mit der Einladung zur Vorstandssitzung eine Tagesordnung mit den zu fassenden Beschlüssen per E-Mail zu versenden. Vorstandsbeschlüsse werden durch formale Abstimmungen gefasst und durch einen während der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer im Beschlussprotokoll mit dem Abstimmungsergebnis dokumentiert. Das Beschlussprotokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstand zu unterzeichnen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei der Abstimmung werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann die Einrichtung eines Beirats beschließen und die Anzahl der Beiratsmitglieder nach eigenem Ermessen bis zur Höchstgrenze von 25 Mitgliedern (z.B. die Gründungsmitglieder, Fachleute, Vertreter von Natur- und Umweltverbänden und interessierte Bürger) bestimmen. Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat tagt auf Einladung des Vorstandes gemeinsam mit diesem.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 12 Datenschutzerklärung

(1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(2) Verantwortliche Stelle: Bürgerinitiative Gesund Leben am Stienitzsee e.V.

Die aktuelle Anschrift (Straße, PLZ, Ort) und Kontaktdaten des Vorstands sind auf der Website des Vereins veröffentlicht.

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

Pflichtangaben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Geburtsdatum

Freiwillige Angaben: Telefonnummern, Bankverbindung (für Einzugsermächtigungen)

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

(4) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstand, Arbeitsgruppenleiter, Klimabeirat) ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten an Dritte (z.B. Gerichte, Finanzamt, Gemeindeverwaltung, Dachverbände) zu melden. Dabei werden ggf. über die Pflichtangaben dieser Mitglieder hinaus weitere notwendige Daten ggf. abgefragt und übermittelt (Telefonnummern, Funktion im Verein).

(5) Für diese und weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

(6) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(7) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand zu stellen.

(8) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig für Brandenburg ist dafür zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Satzung:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
<https://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.241171.de>

Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/356-0
 E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

§ 13 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

BUND, Landesverband Brandenburg
Friedrich- Ebert- Straße 114a
14467 Brandenburg
Vereinsregister, Amtsgericht Potsdam, VR 2359 P

Steuernummer 046/143/04613 (Finanzamt Potsdam).

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hennickendorf, 07.11.2019